

HABILITATIONSORDNUNG
Fakultät für Mathematik
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
vom 17.07.2013

Aufgrund von § 18 Abs. 10, § 54 Satz 2, § 67 Abs. 3 und § 77 Abs. 2 Satz 5, Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S.600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 45), § 6 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. März 2012 (MBI. LSA S. 305), haben der Rat der Fakultät für Mathematik in seiner Sitzung am 03. Juli 2013 und der Senat in seiner Sitzung am 17. Juli 2013 die Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät für Mathematik in der Fassung vom 12. Januar 1995 beschlossen. Die Habilitationsordnung wird in der folgenden Fassung neu bekannt gemacht:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze und Gleichstellungsklausel
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 5 Habilitationsschrift
- § 6 Begutachtende Personen
- § 7 Gutachten
- § 8 Habilitationskommission
- § 9 Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift
- § 10 Öffentliche Probevorlesung
- § 11 Öffentliches Habilitationskolloquium
- § 12 Wiederholung der Probevorlesung oder des Kolloquiums
- § 13 Beschlussfassung über die Habilitation
- § 14 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 15 Vollzug der Habilitation
- § 16 Ungültigkeit der Habilitationsleistungen
- § 17 Entziehung der Habilitation
- § 18 Einsicht in die Habilitationsakte
- § 19 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 20 Umhabilitation
- § 21 Ruhen, Erlöschen und Widerruf der Befugnis zur Führung der Bezeichnung Privatdozent
- § 22 Schlussbestimmungen

- Anlage 1 Wortlaut der schriftlichen Ehrenerklärung
- Anlage 2 Text der Titelseite bei Einreichung
- Anlage 3 Text der Titelseite der Pflichtexemplare
- Anlage 4 Text der Habilitationsurkunde

§ 1 Grundsätze und Gleichstellungsklausel

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung des Bewerbers, ein Wissenschaftsgebiet auch in seinem Zusammenhang zu angrenzenden Gebieten in Forschung und Lehre selbstständig vertreten zu können.

(2) Die Fakultät für Mathematik verleiht den akademischen Grad

doctor rerum naturalium habitatus (Dr. rer. nat. habil.).

Mit der Verleihung des Grades Dr. rer. nat. habil. wird die Lehrbefugnis (Venia legendi) für ein bestimmtes Fach oder Fachgebiet zuerkannt. Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung Privatdozent, sofern durch § 21 nichts anderes geregelt ist.

(3) Für alle Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten ist gemäß § 77 Abs. 4 HSG LSA der erweiterte Fakultätsrat zuständig.

(4) Der Bewerber ist von allen Beratungen und Beschlussfassungen über seine Habilitation ausgeschlossen.

(5) Die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates entscheiden über

- die Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- die Annahme der Habilitationsschrift und
- die Verleihung des akademischen Grades.

Sie können an allen Sitzungen der Habilitationskommission beratend teilnehmen.

(6) Ein in § 1 Abs. 2 genannter Grad kann einem Bewerber nur einmal verliehen werden.

(7) Professoren, habilitierte Juniorprofessoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten an wissenschaftlichen Hochschulen werden im Folgenden Hochschullehrkörper genannt.

(8) Alle Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten, auch wenn sie nur in der männlichen Form erscheinen, für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt eine Promotion an einer deutschen Hochschule oder Universität oder eine Promotion mit gleichwertigem Grad an einer ausländischen Hochschule oder Universität voraus.

(2) Über Fragen der Äquivalenz entscheidet der erweiterte Fakultätsrat. Dabei sind die Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu beachten. Über die Äquivalenz muss vor der Eröffnung des Habilitationsverfahrens entschieden sein.

(3) Antragstellende müssen sich auf dem Habilitationsgebiet in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch anerkannte Forschungsergebnisse ausgewiesen haben.

(4) Für das Habilitationsgebiet muss ein fachkompetenter Gutachter in der Fakultät vorhanden sein.

(5) Antragstellende sollen sich an Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Seminare) maßgeblich beteiligt haben.

§ 3

Habilitationsleistungen

Die Habilitationsleistungen bestehen aus

- einer Habilitationsschrift nach § 5,
- einer öffentlichen Probevorlesung nach § 10,
- einem Habilitationskolloquium (wissenschaftlicher Vortrag und Diskussion) nach § 11.

§ 4

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist vom Bewerber schriftlich an den Dekan mit Angaben zur Person zu richten. In ihm ist das Fach oder Fachgebiet anzugeben, für welches der Bewerber die Anerkennung der Lehrbefugnis anstrebt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Fünf fest gebundene Exemplare der Habilitationsschrift mit Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache (Titelseite gemäß Anlage 2),
- eine elektronische Version der Habilitationsschrift,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Liste der Veröffentlichungen und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
- Liste der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
- Ehrenerklärung (gemäß Anlage 1),
- Erklärung über etwaige frühere Habilitationsanträge,
- Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2,
- amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate),
- Thema des Vortrags für das Habilitationskolloquium und
- drei Themenvorschläge für die öffentliche Probevorlesung gemäß § 10 Abs. 2.

Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg über.

(3) Der Antrag kann zurückgezogen werden, solange über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens noch nicht entschieden wurde. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

(4) Nach Eingang des Antrages beim Dekan entscheiden die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates über die Eröffnung des Verfahrens. Dabei wird auch geprüft, ob der beantragte akademische Grad vom Gegenstand her gerechtfertigt ist und verliehen werden kann.

Mit der Eröffnung des Habilitationsverfahrens sind folgende Festlegungen durch den erweiterten Fakultätsrat zu treffen:

- Bestellung der Gutachter gemäß § 6,
- Bestellung der Habilitationskommission gemäß § 8 und
- Auswahl des Themas für die öffentliche Probevorlesung.

(6) Der Dekan teilt dem Bewerber die getroffene Entscheidung unverzüglich mit. Wird die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift muss eine wissenschaftliche Abhandlung aus dem Fachgebiet sein, für das sich der Bewerber zu habilitieren wünscht. Sie muss einen wesentlichen Beitrag zum wissenschaftlichen Fortschritt darstellen und erkennen lassen, dass sich der Bewerber für die wissenschaftliche Forschungstätigkeit qualifiziert hat.

(2) Werden Lehrbücher, Monographien o.a. wissenschaftliche Arbeiten, die für den Druck als Ganzschrift vorgesehen sind, als Grundlage für ein Habilitationsverfahren eingereicht, ist eine Darstellung der theoretischen Grundlagen, der eigenen Leistungen und ihre Einbindung in das Wissenschaftsgebiet vorzulegen.

(3) Der Fakultätsrat kann auch mehrere wissenschaftliche Abhandlungen des Bewerbers als Habilitationsschrift zulassen. Sind in den Abhandlungen Mitautoren genannt, so muss deutlich erkennbar sein, dass der Bewerber an dem Zustandekommen der Arbeiten maßgeblich beteiligt war und seine Leistungen einer Habilitationsschrift nach Abs. 1 äquivalent sind. Der Fakultätsrat kann dazu Erklärungen der Mitautoren erbitten.

(4) Die Habilitationsschrift darf als Ganzes nicht schon vorher veröffentlicht sein. Der Inhalt der Habilitationsschrift muss sich deutlich von dem der Dissertation des Bewerbers unterscheiden.

(5) Eine früher abgelehnte Habilitationsschrift darf nicht erneut vorgelegt werden; es sei denn, die Zurückweisung erfolgte aus Gründen der Nichtzuständigkeit der betreffenden Fakultät oder Hochschule.

(6) Die Habilitationsschrift muss in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Ausnahmen bedürfen der Bestätigung durch die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates. In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache voranzustellen.

(7) Das Titelblatt der Habilitationsschrift ist nach Anlage 2 zu gestalten.

§ 6 Gutachter

(1) Die Habilitationsschrift ist von mindestens drei Personen zu begutachten. Mindestens eine begutachtende Person muss der Fakultät angehören und Professor sein, mindestens eine darf nicht der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angehören.

(2) Als begutachtende Personen können nur die Mitglieder des Hochschullehrkörpers gemäß §1 Abs. 7 und Professoren im Ruhestand bestellt werden. Im Ausland tätige Wissenschaftler können als Gutachter bestellt werden, wenn sie eine vergleichbare Position innehaben.

§ 7 Gutachten

(1) Jeder Gutachter legt dem Dekan ein Gutachten über die Habilitationsschrift vor und empfiehlt darin deren Annahme oder Nichtannahme.

(2) Gutachten sind in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zu erstellen. Bei einer unvermeidbaren Verzögerung können die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates Gutachter ersetzen. Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung ausgehändigte Habilitationsschrift zu behalten.

§ 8 Habitationskommission

(1) Die Habitationskommission besteht aus den Gutachtern und aus mindestens 5 Personen des Hochschullehrkörpers der Fakultät.

(2) Der Vorsitzende der Habitationskommission muss Professor der Fakultät sein. Er darf nicht im gleichen Verfahren Gutachter sein.

(3) Mitglieder der Habitationskommission sind zur Teilnahme an der öffentlichen Vorlesung und an dem Habitationskolloquium verpflichtet, soweit sie Mitglieder der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sind. Nur in begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

§ 9 Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift

(1) Nach Eingang aller Gutachten können die Habilitationsschrift und die Gutachten zwei Wochen (in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen) lang von allen Mitgliedern der Habitationskommission, den Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrates sowie den habilitierten Mitarbeitern der Fakultät eingesehen werden. Die Bekanntgabe der Auslage der Habilitationsschrift erfolgt durch das Dekanat. Jeder Einsichtsberechtigte kann bis spätestens 8 Tage nach Ende dieser Frist schriftlich zur Habilitationsschrift und zu den Gutachten Stellung nehmen.

(2) Der Vorsitzende der Habilitationskommission erstattet aufgrund der Gutachten und der Stellungnahmen dem Fakultätsrat Bericht und legt die Empfehlung zur Annahme oder Nichtannahme vor.

(3) Die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates entscheiden über die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift. Bei Annahme der Habilitationsschrift können Auflagen zur Änderung erteilt werden, die sich auf die Gestaltung der Pflichtexemplare beziehen und nicht den wissenschaftlichen Gehalt der Habilitationsschrift berühren. Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet. In diesem Falle verbleiben die Habilitationsschrift und die Gutachten in der zuständigen aktenführenden Stelle der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(4) Ist die Habilitationsschrift angenommen, legt der Vorsitzende der Habilitationskommission den Termin der öffentlichen Probevorlesung und den Termin des Habilitationskolloquiums fest. Die Probevorlesung soll frühestens 10 Tage, in der Regel jedoch spätestens 4 Wochen nach Annahme der Habilitationsschrift, stattfinden.

(5) Im Fall der Nichtannahme der Habilitationsschrift oder des Abschlusses des Habilitationsverfahrens nach § 12 Abs. 3 oder 5 kann der Bewerber frühestens ein Jahr nach Beschlussfassung ein neues Habilitationsverfahren mit einer anderen Habilitationsschrift beantragen.

(6) Der Dekan teilt dem Bewerber die getroffene Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift unverzüglich schriftlich mit und ermöglicht ihm die Einsichtnahme in die Gutachten. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Öffentliche Probevorlesung

(1) Nach Annahme der Habilitationsschrift werden der Termin, das Thema und der Ort der öffentlichen Probevorlesung spätestens zwei Wochen vorher universitätsöffentlich bekannt gegeben. Die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates werden schriftlich eingeladen.

(2) Die Probevorlesung muss in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden und dauert 90 Minuten. Mit ihr soll der Antragsteller die Befähigung zur Konzeption und Durchführung von Vorlesungen im Rahmen des Lehrbetriebes nachweisen. Das Thema der Probevorlesung muss einer Pflichtvorlesung aus dem Bachelor-Studiengang Mathematik entstammen. Die Leitung der Veranstaltung obliegt dem Vorsitzenden der Habilitationskommission.

(3) Im Anschluss an die Probevorlesung ist durch die Habilitationskommission festzustellen, ob die Anforderungen erfüllt oder nicht erfüllt wurden. Soweit die Anforderungen nicht erfüllt wurden, teilt die Habilitationskommission dies dem Bewerber mit.

§ 11

Öffentliches Habilitationskolloquium

(1) Nach erfolgreicher Probevorlesung findet das öffentliche Habilitationskolloquium statt. Der Termin, das Thema und der Ort des Kolloquiums werden spätestens zwei Wochen vorher universitätsöffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Habilitationsschrift hinzuweisen. Die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates werden schriftlich eingeladen.

(2) Das Kolloquium besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag des Bewerbers von maximal 45 Minuten, der in deutscher oder englischer Sprache zu halten ist, und der anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern der Habilitationskommission. Den Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrates und weiteren Gästen ist Gelegenheit zu geben, an den Bewerber Fragen zu stellen, die den Gegenstand der Habilitationsschrift oder des Vortrages betreffen.

(3) Vortrag und Diskussion sollen zeigen, dass der Bewerber seine Ergebnisse in verständlicher Form darstellen kann und dass er umfassende Kenntnisse und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.

(4) Über den Verlauf des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen, das die Empfehlung zur Verleihung oder Nichtverleihung des akademischen Grades enthält und von den Mitgliedern der Habilitationskommission zu unterzeichnen ist.

§ 12

Wiederholung der Probevorlesung oder des Kolloquiums

(1) Erscheint der Bewerber, aus Gründen, die er zu vertreten hat, zu dem festgesetzten Termin nicht, so gilt der entsprechende Teil der Habilitationsleistung als nicht bestanden. Liegen triftige Gründe vor, so kann der Dekan das Versäumnis entschuldigen. In diesem Fall wird ein neuer Termin festgelegt. Die dann stattfindende Probevorlesung oder das Kolloquium gelten in diesem Fall nicht als Wiederholung.

(2) Entspricht die Probevorlesung nicht den Anforderungen, so ist eine einmalige Wiederholung auf Antrag des Bewerbers möglich. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe i. S. v. §10 Abs. 3 zu stellen. Den Termin legt die Habilitationskommission fest.

(3) Entspricht die Wiederholung der Probevorlesung nicht den Anforderungen, so wird das Habilitationsverfahren mit „nicht bestanden“ abgeschlossen.

(4) Ein nicht bestandenes Kolloquium kann innerhalb von sechs Monaten auf Antrag des Bewerbers wiederholt werden.

(5) Entspricht die Wiederholung des öffentlichen Kolloquiums nicht den Anforderungen, so wird das Habilitationsverfahren mit „nicht bestanden“ abgeschlossen.

(6) Der Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 1 S. 1, 3 oder 5 ist dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Beschlussfassung über die Habilitation

(1) Unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium ist in nichtöffentlicher Beratung durch die Habilitationskommission über die Empfehlung an den Fakultätsrat zum Vollzug der Habilitation zu entscheiden. An der Beratung können die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates teilnehmen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades entscheiden die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates. Dabei wird endgültig das Fach oder das Fachgebiet bezeichnet, für das die Lehrbefähigung nachgewiesen wurde.

(3) Eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nicht zulässig. Wird die Verleihung des akademischen Grades abgelehnt, ist dem Bewerber die Entscheidung schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Bevor die Habilitation nach Erfüllen der Habilitationsleistungen gemäß § 3 vollzogen werden kann, muss die Habilitationsschrift in der von der Habilitationskommission genehmigten Fassung spätestens sechs Monate nach dem öffentlichen Kolloquium nach den Grundsätzen für die Veröffentlichung von Dissertationen und Habilitationen gemäß den Regelungen der Bibliothek der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg veröffentlicht werden. Das Titelblatt ist nach Anlage 3 zu gestalten.

§ 15

Vollzug der Habilitation

(1) Sobald der Bewerber alle Habilitationsleistungen nach § 3 erbracht hat und die Veröffentlichung nach § 14 erfolgt ist, vollzieht der Dekan die Habilitation durch Aushändigung der Habilitationsurkunde.

(2) Die Habilitationsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 4 ausgefertigt.

(3) Erst mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde erwirbt der Bewerber das Recht, den Doktorgrad „Dr. rer. nat. habil.“ zu führen und sich Privatdozent zu nennen. Das Habilitationsverfahren ist damit abgeschlossen.

§ 16

Ungültigkeit der Habilitationsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Habilitationsurkunde, dass sich der Bewerber bei seinen Habilitationsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so können die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates die Habilitation für ungültig erklä-

ren. Im Falle der Ungültigkeitserklärung teilt der Dekan dem Bewerber die Entscheidung des erweiterten Fakultätsrates mit schriftlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

(2) Dem Bewerber ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Fakultätsrat zu geben.

§ 17

Entziehung der Habilitation

(1) Die Habilitation kann unbeschadet der im Verwaltungsverfahrenrecht des Landes Sachsen-Anhalt getroffenen Regelungen zum Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts entzogen werden, wenn

- sich nachträglich herausstellt, dass sie durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen wurden,
- der ihr zugrundeliegende Doktorgrad nach gesetzlichen Vorschriften entzogen wurde.

(2) Die Entziehung der Habilitation beschließt der erweiterte Fakultätsrat mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Fakultätsrat zu geben.

(3) Der Beschluss über die Entziehung ist der betroffenen Person mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung vom Dekan schriftlich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist die Habilitationsurkunde einzuziehen.

§ 18

Einsicht in die Habilitationsakte

Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Akte gewährt. Der Antrag ist vom Bewerber spätestens 3 Monate nach Abschluss des Verfahrens an den Dekan zu stellen.

§ 19

Erweiterung der Lehrbefugnis

Auf Antrag des Privatdozenten und bei Nachweis entsprechender Leistungen kann der erweiterte Fakultätsrat nach Anhörung einer von ihm einzusetzenden Kommission, durch Beschluss die Lehrbefugnis auf andere Fachgebiete der Fakultät abändern oder erweitern.

§ 20

Umhabilitation

(1) Ein Privatdozent, der bereits an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht habilitiert ist, kann auf Antrag umhabilitiert werden. Über den Antrag und über eventuell noch zu erbringende Leistungen entscheiden die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates.

(2) Die Umhabilitation wird erst wirksam, wenn der Bewerber auf seine bisherige Lehrbefugnis verzichtet hat.

§ 21

Ruhen, Erlöschen und Widerruf der Befugnis zur Führung der Bezeichnung Privatdozent

(1) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung Privatdozent ruht, solange er als Professor an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg beschäftigt wird.

(2) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung Privatdozent erlischt durch

1. Ernennung zum Professor an einer anderen Hochschule,
2. Bestellung zum Privatdozenten an eine andere Hochschule oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
3. schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektor,
4. Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn der Privatdozent seiner Lehrverpflichtung ohne Genehmigung des Fakultätsrats mehr als zwei Jahre nicht nachkommt. Mit dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozent.

(4) Über den Widerruf gemäß Abs. 3 entscheiden die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates. Die Entscheidung ist dem Betroffenen vom Dekan schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Schlussbestimmungen

(1) Diese Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät für Mathematik tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg mit Wirkung vom 01. August 2013 in Kraft.

(2) Für die vor In-Kraft-Treten dieser Ersten Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät für Mathematik bereits eröffneten Verfahren gilt die Habilitationsordnung in der Fassung vom 12. Januar 1995.

Magdeburg, 12.09.2013

Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan

Rektor

Anlage 1: Wortlaut der schriftlichen Ehrenerklärung

Ehrenerklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; verwendete fremde und eigene Quellen sind als solche kenntlich gemacht.

Ich habe insbesondere nicht wissentlich:

- Ergebnisse erfunden oder widersprüchliche Ergebnisse verschwiegen,
- statistische Verfahren absichtlich missbraucht, um Daten in ungerechtfertigter Weise zu interpretieren,
- fremde Ergebnisse oder Veröffentlichungen plagiiert oder verzerrt wiedergegeben.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form als Habilitationsschrift oder ähnliche Prüfungsarbeit eingereicht und ist als Ganzes auch noch nicht veröffentlicht.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlage 2: Text der Titelseite der Habilitation bei Einreichung

(Thema)

Der Fakultät für Mathematik
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
zur Erlangung des akademischen Grades

doctor rerum naturalium habitatus
(Dr. rer. nat. habil.)

am _____ vorgelegte Habilitation
(Einreichungsdatum)

von _____
(akademischer Grad, Vorname, Name)

Anlage 3: Text der Titelseite der Pflichtexemplare bei Veröffentlichung

(Thema)

Habilitation

zur Erlangung des akademischen Grades

doctor rerum naturalium habitatus
(Dr. rer. nat. habil.)

von _____
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geb. am _____ in _____

genehmigt durch die Fakultät für Mathematik
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Gutachter: _____
(akademischer Grad, Vorname, Name)

(akademischer Grad, Vorname, Name)

(ggf. Nennung weiterer Gutachter)

eingereicht am: _____

Verteidigung am: _____

Anlage 4 Text der Habilitationsurkunde

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Unter dem Rektorat
des Professors
verleiht die Fakultät für Mathematik

Herrn/Frau
(akad. Grade) Vorname Name
geb. am/in

den akademischen Grad

doctor rerum naturalium habilitatis
(Dr. rer. nat. habil.)

und die Venia legendi für das Fach oder Fachgebiet

.....

auf Grund seiner / ihrer Habilitationsschrift *

.....

und des ordnungsgemäß durchgeführten Habilitationsverfahrens.
Damit ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung

Privatdozent / Privatdozentin

verbunden.

Ort/Datum
(*Beschlussdatum*)

Der Rektor

(*Siegel*)

Der Dekan

* *Nennung des Themas der Habilitationsschrift*